

auch § 27 Abs. 4 StPO. Hiernach steht jedem Zeugen das Recht zu, Aussagen zu verweigern, mit denen er sich selbst oder bestimmten Angehörigen einer strafbaren Handlung bezichtigen würde. Damit soll vor allem verhindert werden, daß der Zeuge bewußt falsche Aussagen macht, um selbst strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu entgehen oder Familienangehörige zu schützen.

Die Aussageverweigerungspflicht eines Zeugen (§ 28 StPO) bezieht sich auf alle Aussagen, mit denen er eine ihm vom Staat ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde. Hier ist das Geheimhaltungsgebot von so großer Bedeutung, daß das prozessuale Interesse an der Wahrheitsfeststellung dahinter zurücktreten muß. Damit der Zeuge nicht in der falschen Annahme, er müsse alles aussagen, auch das zu Verschweigende bekundet, muß er vor seiner Vernehmung auf seine Aussageverweigerungspflicht hingewiesen werden. Nur wenn und nur insoweit wie das zuständige Organ den Zeugen von seiner Schweigepflicht befreit hat, darf er vernommen werden und muß er aussagen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung von Zeugenaussagen ist gemäß § 243 StGB strafbar. Mit einer Ordnungsstrafe darf nur die Erscheinungspflicht, nicht aber die Aussagepflicht durchgesetzt werden. Das Verbot, Zeugenaussagen zu erzwingen, dient der Feststellung der Wahrheit, weil mit Zwangsmitteln zwar eine Aussage, keineswegs jedoch immer eine wahre Aussage herbeigeführt werden kann. Vor allem resultiert dieses Verbot aber aus dem strafprozessualen Grundsatz der Wahrung der Würde der Persönlichkeit im Strafverfahren.

#### 5.8.12. *Beweiswert der Zeugenaussage*

Der Beweiswert der Zeugenaussage ist (wie auch der jedes anderen Beweismittels) nur für konkrete Aussagen in einem konkreten Verfahren zu bestimmen. Die quantitative Bedeutung von Zeugenaussagen im Strafverfahren darf nicht zu Schlüssen auf die qualitative Bedeutung, ihren Informations- und Beweiswert führen. *Zeugenaussagen müssen der gleichen kritischen Würdigung unterzogen werden wie jedes andere Beweismittel.* Verzerrungen in der jeweiligen Widerspiegelung der Tatsache, die Gegenstand der Aussage ist, und daraus entstehende falsche oder teilweise falsche Aussagen sind möglich. Sie können — abgesehen von bewußt falschen Aussagen — die verschiedensten Ursachen haben:

— anlagenbedingte Mängel;

**Dazu gehören vor allem solche, die ihre Ursache in organischen Schäden der Sinnesorgane haben, aber auch Besonderheiten, wie sie sich aus einer einseitigen Orientierung und Beobachtung ergeben können.**

— situationsbedingte Mängel;

**Dazu gehören vor allem solche Fehler, die durch den Standort des Zeugen zum Ereignis oder infolge der Geschwindigkeit des ablaufenden Geschehens hervorgerufen werden, die dann später durch spekulative Denkprozesse „vervollständigt“ werden.**

— ungenügende Aufmerksamkeit bei der Wahrnehmung des Ereignisses;